



DEUTSCHER
FEUERWEHR
VERBAND


AGBF bund
im Deutschen Städtetag

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der
Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes

Stellplatz-Abtrennungen in Mittel - und Großgaragen

(2012-02) Aktualisierung 2024



17. Oktober 2024

Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
der deutschen Feuerwehren (FA VB/G)
c/o Branddirektion München
An der Hauptfeuerwache 8
80331 München

E-Mail: bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de

§ 9 Abs. 2 der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung (M-GarVO) in der Fassung vom 14. Juli 2022 erhält folgende Forderung:

„In Mittel- und Großgaragen müssen sonstige Innenwände, Abtrennungen und Tore zur räumlichen Abgrenzung von Stellplätzen und Abstellplätzen im Sinne des § 2 Abs. 7 Satz 1 aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen. Diese dürfen wirksame Löscharbeiten, die Lüftung nach § 16 sowie die Rauchableitung nach § 17 nicht beeinträchtigen.“

Aus Sicht des Fachausschusses Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz werden wirksame Löscharbeiten nicht beeinträchtigt, wenn trotz Verrauchung

- der Brandort lokalisiert,
- trotz der Abtrennung durch Löschmaßnahmen ein Übergreifen auf angrenzende Fahrzeuge verhindert und
- einem Versagen des Gebäudetragwerks ausreichend lang vorgebeugt werden kann.

Abtrennungen allein zum Sachwertschutz stellen in Mittel- und Großgaragen aus Sicht der Feuerwehr grundsätzlich eine unzulässige Beeinträchtigung dar, da im Brandeinsatz aufgrund der zu erwartenden Rauch- und Wärmentwicklung in Verbindung mit der großflächigen Raumsituation und „Null-Sicht-Bedingungen“ wirksame Rettungs- und Löschmaßnahmen seitens der Feuerwehr massiv erschwert oder nicht möglich sind.

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle können im begründeten Einzelfall zur Einhaltung zwingender Rechtsnormen (z.B. EU-Maschinenrichtlinie) Schutzabtrennungen mittels Gitterabtrennungen/-toren ausgebildet werden, wenn die Maschenweite mindestens 90 mm beträgt und die Durchführung von wirksamen Löscharbeiten, die Lüftung sowie die Rauchableitung hierdurch möglich ist. Bei anderen Ausführungen ist die Wirksamkeit durch den Hersteller nachzuweisen.

Für Abtrennungen mit einer Maschenweite von mind. 12 mm und einer Drahtdicke von max. 2,15 mm wurde ein gesonderter Nachweis geführt. Diese Ausführung darf allerdings nur in die Befestigungsrahmen geklemmt werden und muss sich leicht durch ein Drücken in Stellplatzrichtung entfernen lassen.

Es muss gewährleistet bleiben, dass vorhandene Löschanlage sowie Lüftung und Rauchabzug in deren Wirksamkeit und Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt werden; ggf. ist ein separater Nachweis zu führen.

Hinweis

Entsprechend § 21 Abs. 2 M-GarVO ist in Mittel- und Großgaragen die Aufbewahrung von brennbaren Stoffen außerhalb von Fahrzeugen nicht zulässig. Fahrzeugzubehör für ein Kraftfahrzeug je Stellplatz (z.B. Dachbox, Fahrradträger oder Kindersitz) sowie ein zusätzlicher Satz Reifen sind hiervon ausgenommen, sofern die Nutzbarkeit des Stellplatzes nicht beeinträchtigt wird.